

**Ordnung für den Zertifikatskurs
„Inklusion im Schulsport“
am Institut für Sportwissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 09.02.2016**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Ziel des Zertifikatskurses

¹Ziel des Zertifikatskurses ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Qualifikationen zur inklusiven Förderung von Kindern durch Bewegung, Spiel und Sport in der Schule zu vermitteln. ²Im Einzelnen beinhaltet der Kurs:

- Wahrnehmung und Wertschätzung der Vielfalt von Lernenden,
- Grundlagen zur Erstellung von Förderkonzepten,
- Pädagogische und didaktisch-methodische Grundlagen der inklusiven Förderung und
- Praxisbausteine zur inklusiven Förderung.

§ 2

Zuständigkeit

Für die Organisation, Durchführung und Prüfung des Zertifikatskurses ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft zuständig.

§ 3

Abschluss des Zertifikatskurses

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an dem Zertifikatskurs wird ein Zertifikat „*Inklusion im Schulsport*“ ausgestellt.

(2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Das Zertifikat wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Instituts für Sportwissenschaft versehen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugang zum Zertifikatskurs haben Pädagogische Fachkräfte, insbesondere Lehrer/innen, Erzieher/innen und Sozialpädagog/innen.

(2) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8, die maximale Teilnehmerzahl 25 Personen.

(3) Bei freien Platzkapazitäten können auch Interessenten aus anderen Feldern, z.B. Übungsleiter/innen, aufgenommen werden.

(4) Die Teilnahme ist darüber hinaus an eine verbindliche Anmeldung und an die Zahlung der in der Ausschreibung veröffentlichten Teilnahmegebühren geknüpft.

§ 5

Umfang und Struktur

(1) Der Zertifikatskurs wird modularisiert angeboten.

(2) ¹Er besteht aus zwei thematisch und inhaltlich definierten Pflichtmodulen im Umfang von je 12 LE (45 Minuten), frei wählbaren Veranstaltungen aus einem Wahlpflichtangebot im Umfang von 16 LE sowie zwei Hospitationen im Umfang von je 4 LE (inkl. der Vor- und Nachbereitungszeit). ²Insgesamt finden neben den Hospitationen 40 LE als Präsenzveranstaltungen statt.

(3) Die Abschlussprüfung wird als Kolloquium an einem gesonderten Tag angeboten.

(4) Auf Antrag kann die Dekanin/der Dekan nach Einzelfallprüfung Wahlpflichtleistungen, die bei anderen Anbietern erbracht wurden, im Umfang von bis zu 8 LE anerkennen.

§ 6

Prüfung

(1) Die zur Erteilung des Zertifikats zu erfüllenden Prüfungsleistungen werden zum Teil kursbegleitend abgelegt, zum Teil in Form eines abschließenden Prüfungskolloquiums.

(2) Als Prüfungsanforderungen sind folgende Leistungen zu erfüllen:

- Zwei Hospitationsberichte mit Reflexionen
- Erarbeitung eines Thesenpapiers
- Kolloquium in einer 3er Gruppe (45-60 Minuten)

(3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den Fachreferentinnen und Fachreferenten der Pflichtmodule vorgenommen.

(4) Der Zertifikatskurs wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ abgeschlossen.

(5) Sollte eine oder mehrere Teileleistungen als „nicht bestanden“ beurteilt werden, so können diese in den beiden kommenden Kalenderjahren nach Beginn des Zertifikatskurses wiederholt werden.

§ 7

Geltung, In-Kraft-Treten

(1) Der Zertifikatskurs wird über das Fort- und Weiterbildungsprogramm des Instituts für Sportwissenschaft veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 09.12.2015.

Münster, den 09.02.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09.02.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles